

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich

Tel.: 043 259 39 99
Fax: 043 259 51 38

datenschutz@dsb.zh.ch
www.datenschutz.ch

Unser Zeichen: 110001

Zürich, 11. August 2011

Empfehlung gemäss § 36 IDG

an die

Baudirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich

betreffend

**Verbreitung von Unterschriftenbögen einer Petition betreffend Um-
fahrung von Obfelden und Ottenbach**



**Datenschutz
mit Qualität**

1. Ausgangslage und Sachverhalt

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich wurde im Januar 2011 darauf aufmerksam gemacht, dass im Zusammenhang mit einer Petition betreffend Umfahrung von Obfelden und Ottenbach eingescannte Unterschriftenbögen verbreitet wurden. Gestützt auf § 34 lit. c und § 35 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) nahm er daraufhin Abklärungen zum Sachverhalt vor, indem er bei den verschiedenen Beteiligten Stellungnahmen einholte und von der Baudirektion das Dossier dieses Sachgeschäfts einforderte.

Der für die datenschutzrechtliche Beurteilung relevante Sachverhalt präsentiert sich wie folgt:

- Die IG „erholen statt überholen“ übergab dem Kantonsratspräsidenten am 29. November 2010 eine Petition zu Händen der Baudirektion. Die Petition mit dem Titel „Warum nicht so? Die reduzierte Variante“ schlägt für die Umfahrung von Obfelden und Ottenbach eine andere Variante vor als vom Kanton geplant.
- Die Petition wurde der Baudirektion zur Bearbeitung zugeleitet.
- Die Baudirektion lud die Gemeinde Ottenbach als von der Petition am meisten betroffene Gemeinde zum Mitbericht ein. Der Gemeindepräsident von Ottenbach äusserte daraufhin telefonisch den Wunsch, die unterzeichneten Unterschriftenbögen zu erhalten. In der Folge stellte die Baudirektion dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber von Ottenbach die unterzeichneten Unterschriftenbögen der Petition unter Verwendung der Anwendung „WebTransfer ZH“ am 7. Dezember 2010 zu.
„WebTransfer ZH“ dient zur Übermittlung von Dokumenten mit grossen Dateigrößen, die nicht via E-Mail verschickt werden können. Auf einer geschützten Plattform werden die zu übermittelnden Dokumente zum Download bereit gestellt, und es wird via E-Mail ein Link verschickt, über welchen auf die Dokumente zugegriffen werden kann.
Die Gemeinde Ottenbach begründete den Umstand, dass sie die Unterschriftenbögen angefordert hatte, gegenüber dem Datenschutzbeauftragten damit, dass sie angesichts des in der Bevölkerung geäusserten Vorwurfs, die Petition sei infolge Falschinformationen des Organisationskomitees auch von Ortsfremden unterzeichnet worden, den korrekten Ablauf des politischen und demokratischen Willensbildungsprozesses überprüfen wollte.
- Der Gemeindepräsident leitete den per E-Mail erhaltenen Link an die Mitglieder der TaskForce „Umfahrung“, eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission, weiter.
- Aus dem Kreis der Mitglieder der TaskForce heraus wurden der Link und/oder die inzwischen von „WebTransfer“ heruntergeladenen Unterschriftenbögen an Privatpersonen weitergeleitet.

- In der Folge kursierten die Unterschriftenbögen unter verschiedenen Personen in der Gemeinde Ottenbach. Dies führte unter anderem dazu, dass eine Privatperson die Personen, welche die Petition unterschrieben hatten, qualifizierte (z.B. «ca. 30 % waren Nicht-Informierte oder "intellektuell eher Schwache" ... die bildungsferne Manövrierermasse der ottenbacher Intelligenzia? ... Bekannte der Unterschriften-Sammler, die ebenfalls nicht Nein sagen konnten, da sie einer gewissen "sozialen Kontrolle" unterliegen») und ihre persönlichen Ansichten an Gemeindevertreter und weitere Empfänger sandte. Die Unterschriftenbögen gelangten schliesslich auch zu einem Journalisten, der in der Lokalpresse darüber berichtete.
- Am 6. Januar 2011 wandte sich eine Privatperson, welche die Petition unterschrieben hatte, an den Datenschutzbeauftragten und verlangte eine datenschutzrechtliche Beurteilung der Vorgänge.

Die Sachverhaltsabklärungen konnten im Juni 2011 abgeschlossen werden. Offen blieben folgende Punkte.

- Es liegen keine Unterlagen über einen Mitbericht der Gemeinde Ottenbach vor.
- Es liegen keine Unterlagen oder Berichte darüber vor, ob und inwiefern die Gemeinde „den korrekten Ablauf des politischen und demokratischen Willensbildungsprozesses“ überprüft hat.

Überdies war am 10. Januar 2011 im Kantonsrat eine Anfrage zu den fraglichen Vorgängen eingereicht worden (KR-Nr. 7/2011). Der Regierungsrat beantwortete diese mit Beschluss Nr. 424 vom 6. April 2011 und verwies dabei unter anderem auf die laufenden Abklärungen des Datenschutzbeauftragten.

2. Rechtliche Grundlagen

a. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

Unterschriftenbögen einer Petition enthalten Namen und Adressen der Petitionärinnen und Petitionäre. Es handelt sich um Personendaten, weshalb das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) anwendbar ist.

Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 IDG; Grundsatz der Gesetzmässigkeit).

Die Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine rechtliche Bestimmung eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt (§ 9 IDG, Grundsatz der Zweckbindung).

Jede Bearbeitung muss verhältnismässig sein, d.h. sie muss zur Erfüllung des gesetzlich vorgesehenen Zweckes geeignet und erforderlich sein (Grundsatz der Verhältnismässigkeit).

Ein öffentliches Organ darf Daten bekannt geben, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt oder wenn ein anderes öffentliches Organ dies im Einzelfall auf Anfrage benötigt, um seine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen (§ 16 IDG).

b. Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist in Art. 33 der Bundesverfassung (BV) und in Art. 16 der Verfassung des Kantons Zürich (KV) verankert. Es beinhaltet das Recht, sich individuell oder kollektiv mit Bitten, Vorschlägen, Kritiken oder Beschwerden an eine Behörde zu wenden und von ihr gehört zu werden, ohne deswegen Nachteile befürchten zu müssen. Das Grundrecht bietet Schutz gegen Nachteile aller Art, d.h. nicht nur gegen Strafen und andere Sanktionen, sondern auch gegen subtilere Formen wie Verzögerungen, Beeinträchtigungen von Personen in besonderen Rechtsverhältnissen (Mobbing), Erschwerung von Haftbedingungen, Fichierungen, unautorisierte Namensbekanntgabe (auch Namensweitergabe an andere Behörden), Auferlegung von Kosten usw. (Giovanni Biaggini in: Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Isabelle Häner / Markus Rüssli / Evi Schwarzenbach (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2007, Art. 16 N 6; Gerold Steinmann in: Die Schweizerische Bundesverfassung. Kommentar [St. Galler Kommentar], Bernhard Ehrenzeller / Philippe Mastronardi / Rainer J. Schweizer / Klaus A. Vallender (Hrsg.), 2. Auflage, Zürich/St. Gallen/Basel/Genf 2008, Art. 33 N 5 ff.).

Die Petitionsfreiheit schützt vor der Bekanntgabe der Identität des Urhebers einer Einzelpetition oder der Identität der Unterzeichner einer Kollektivpetition ohne deren Zustimmung (Jörg Paul Müller / Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz. Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte, 4. Auflage, Bern 2008, S. 644). Das Grundrecht wird verletzt, wenn Petitionen nicht eingereicht werden können, nicht zur Kenntnis genommen werden oder Petitionären Nachteile erwachsen (Gerold Steinmann, St. Galler Kommentar zu Art. 33 BV, N 9).

c. Amtsgeheimnis

Geheimnisse im Sinne von Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sind Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich sind, die der Geheimnisherr geheim halten will und an deren Geheimhaltung er ein berechtigtes Interesse hat (BGE 127 IV 122, S. 125). Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist strafbar.

Das Amtsgeheimnis ist in § 51 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) sowie in § 71 des Gemeindegesetzes geregelt. Die Angestellten bzw. die Mitglieder von Behörden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegen-

heiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 IDG besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Bei Unterschriften auf einer Petition handelt es sich um Tatsachen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und zugänglich sind. Selbst die einzelnen Petitionäre bekommen in der Regel nicht alle Unterschriften zu sehen. Unterschriften von Petitionen fallen unter das Amtsgeheimnis, sofern sie einem Beamten oder Behördenmitglied in dieser Eigenschaft anvertraut oder von ihm in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen worden sind. Auch das Bundesamt für Justiz geht davon aus, dass Personendaten in Petitionen unter das Amtsgeheimnis fallen (Bundesamt für Justiz, VPB 48 (1984), S. 156).

d. Stimmgeheimnis

Art. 34 Abs. 2 BV schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Das Bundesgericht entwickelte daraus unter anderem den Grundsatz der geheimen Stimmabgabe (Stimmgeheimnis) (Ulrich Häfelin / Walter Haller / Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008, N 1387 und 1397).

Die Grundsätze zur Geheimhaltung der Namen der Unterzeichner von Initiativen und Referenden sind gemäss Meinung verschiedener Autoren wie auch des Regierungsrates des Kantons Zürich bei Petitionen analog anwendbar (Jörg Paul Müller / Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz. Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte, 4. Auflage, Bern 2008, S. 645., mit Hinweis auf weitere Autoren; Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, RRB-Nr. 424/2011, S. 2).

Die analoge Anwendung rechtfertigt sich durch die Annäherung des Petitionsrechts an das Initiativrecht. Das Petitionsrecht verfügt in seiner heutigen faktischen Ausgestaltung und Bedeutung auch über Merkmale eines politischen Rechts. Insbesondere die sogenannte Massenpetition nähert sich dem als politischen Recht geschützten Initiativrecht stark an und weist demzufolge ein dem Stimmgeheimnis angenähertes Schutzbedürfnis auf (Bundesamt für Justiz, a.a.O., S. 156 f.). Dies gilt umso mehr, als die Verfassung des Kantons Zürich über die Bundesverfassung hinausgeht, indem sie die Behörden nicht nur zur Kenntnisnahme einer Petition verpflichtet, sondern auch ein einklagbares verfassungsmässiges Individualrecht auf behördliche Prüfung und Stellungnahme innert einer Frist von sechs Monaten gewährleistet.

e. Fazit

Die Petition enthält den Namen, den Vornamen, die Adresse und die Unterschrift der Petitionäre. Die Weitergabe von Unterschriftenbögen einer Petition ist deshalb nach Massgabe des IDG zu beurteilen.

Die Unterschriftenbögen einer Petition fallen unter das Amtsgeheimnis und das Stimmgeheimnis. Ob die Weitergabe der Unterschriftenbögen diese Geheimhaltungspflichten verletzt, ist nicht vom Datenschutzbeauftragten zu beurteilen. Dazu sind die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zuständig.

3. Beurteilung der Datenbearbeitungen

a. Weiterleitung der Petition an die Baudirektion

Die Petition wurde beim Präsidenten des Kantonsrates eingereicht; sie war allerdings an den Regierungsrat gerichtet. An den Regierungsrat gerichtete Petitionen werden der zuständigen Direktion überwiesen (§ 36 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, VOG RR). Die zuständige Direktion stellt dem Regierungsrat entweder Antrag für die Beantwortung oder beantwortet die Petition selbst.

Zwischenergebnis:

Für die Weitergabe der Petition an die Baudirektion bestehen rechtliche Grundlagen.

b. Weiterleitung der Unterschriftenbögen von der Baudirektion an die Gemeinde und weitere Behandlung der Unterschriftenbögen durch die Gemeinde

Die Baudirektion lud die Gemeinde Ottenbach offenbar zur Stellungnahme zur Petition ein. Diese Tatsache ist in den dem Datenschutzbeauftragten zur Verfügung stehenden Unterlagen zwar nicht ausdrücklich dokumentiert, doch ist davon auszugehen, dass dies zutrifft, da die Gemeinde Ottenbach andernfalls gar keinen Anlass gehabt hätte, die Unterschriftenbögen der Petition nachzufragen.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass der Kanton bei einer Gemeinde, die von den Anliegen einer Petition tangiert ist, einen Mitbericht einholt, insbesondere wenn es sich um eine Massenpetition handelt. Für die Erstattung eines Mitberichts muss der Gemeinde bekannt sein, was der Inhalt und wer Urheber der Massenpetition ist und wie viele Personen die Petition unterschrieben haben. Die Weitergabe lediglich dieser Informationen von der Baudirektion an die Gemeinde wäre verhältnismässig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Gemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch die Unterschriftenbögen der Petition benötigt, also wissen muss, welche einzelnen Personen die Petition unterschrieben haben.

Die Gemeinde führte anlässlich ihrer Stellungnahme an den Datenschutzbeauftragten aus, sie habe sich auf Grund des in der Bevölkerung geäusserten Vorwurfs, die Petition sei infolge Falschinformationen des Organisationskomitees auch von Ortsfremden unter-

zeichnet worden, veranlasst gesehen, den korrekten Ablauf des politischen und demokratischen Willensbildungsprozesses zu überprüfen.

Das Petitionsrecht kann – anders als das Recht, Initiativen und Referenden zu unterzeichnen – unabhängig von Nationalität und Wohnort ausgeübt werden. Eine Petition kann von jeder urteilsfähigen Person unterzeichnet werden. Auch wenn eine Massenpetition gewisse Parallelen zum demokratischen Instrument der Volksinitiative aufweist, ist eine Prüfung der Unterschriften gesetzlich nicht vorgesehen und für die Beantwortung einer Petition auch nicht erforderlich.

Auf Grund der Unterschriften einer Petition kann auch nicht überprüft werden, ob eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner „falsch informiert“ worden sei. Ob eine „Falschinformation“ erfolgte, würde sich bereits aus dem Text der Petition alleine herleiten lassen, etwa wenn Tatsachen falsch wiedergegeben würden. Wäre der Text korrekt, aber die mündliche Information anlässlich der Unterschriftensammlung irreführend, könnte dies anhand der Unterschriften gar nicht überprüft werden. Die Unterschriftenbögen einer Petition sind also weder geeignet noch notwendig, um eine solche Überprüfung – so eine solche denn überhaupt stattfindet – durchzuführen.

Zwischenergebnisse:

Eine Überprüfung der Unterschriften hinsichtlich Gültigkeit findet bei Petitionen nicht statt. Für eine Datenbearbeitung zu einem solchen Zweck fehlt es folglich an einer gesetzlichen Grundlage.

Ob Personen anlässlich der Unterschriftensammlung „falsch informiert“ wurden, kann aus den Unterschriften gar nicht herausgelesen werden. Die Daten (Unterschriften) sind für einen solchen Zweck gar nicht geeignet, weshalb eine solche Datenbearbeitung zweckwidrig und nicht verhältnismässig ist.

Als Motiv für eine Auswertung der Unterschriften könnte ins Feld geführt werden, dass analysiert werden soll, wie sich der Personenkreis zusammensetzt, der das Anliegen unterstützt. Dies wurde zwar im vorliegenden Zusammenhang indirekt geltend gemacht, indem die Gemeinde wissen wollte, wieviele Personen, die ausserhalb von Ottenbach wohnen, die Petition unterschrieben haben.

Es ist fraglich, ob solche Auswertungen mit der verfassungsrechtlich garantierten Petitionsfreiheit überhaupt vereinbar sind. Denkbar wäre höchstens eine rein statistische Auswertung, wie viele Männer und Frauen, Stimmberechtigte und Nicht-Stimmberechtigte oder wie viele Personen welcher Altersklassen, von welchem Wohnort u.dgl. das Anliegen unterstützen. Eine solche Auswertung könnte als verhältnismässig angesehen werden, sofern sie für die Prüfung einer Petition tatsächlich erforderlich ist.

Es liegen jedoch im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte vor, dass die Unterschriftenbögen überhaupt für eine solche Auswertung verwendet wurden. Wäre tatsächlich

eine statistische Auswertung vorgenommen worden, hätte es genügt, wenn die Gemeinde bei der Baudirektion nachfragt hätte, wie sich denn der Kreis der Petitionärinnen und Petitionäre zusammensetzt (z.B. wie viele Einwohner von Ottenbach im Verhältnis zu übrigen). Eine Konsultation des Stimm- oder des Einwohnerregisters der Gemeinde ist dafür nicht erforderlich, da auf die Angaben der Petitionärinnen und Petitionäre abgestellt werden kann.

Selbst wenn die Gemeinde die Auswertung selbst vornehmen wollte und ihr dazu die Unterschriftenbögen überlassen würden, hätten die Unterschriftenbögen nicht einfach weiterverteilt werden dürfen, sondern es hätte genügt, die Petitionsbögen durch den Gemeindeschreiber (oder einen anderen Mitarbeiter der Gemeinde) statistisch auswerten zu lassen. Dies wurde jedoch offensichtlich nicht gemacht.

Hingegen steht fest, dass die Unterschriftenbögen ohne spezifischen Auftrag allen Mitgliedern der TaskForce weitergeleitet wurden. Es ging der Gemeinde bzw. der TaskForce offenbar einfach darum zu wissen, wer das Anliegen unterstützt. Dies verletzt das Petitionsrecht und das Recht der Unterzeichnenden auf Wahrung der Privatsphäre.

Zwischenergebnisse:

Für eine statistische Auswertung wäre die Weiterleitung der Unterschriftenbögen nicht notwendig; eine solche hätte durch die Baudirektion vorgenommen werden können.

Die TaskForce Umfahrung benötigte die Unterschriftenbögen der Petition nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Weiterleitung der Unterschriftenbögen an alle Mitglieder der TaskForce erweist sich deshalb als unverhältnismässig.

c. Weiterleitung der Unterschriftenbögen durch Mitglieder der Gemeinde bzw. der TaskForce an Privatpersonen

Die TaskForce „Umfahrung“ ist gemäss den Ausführungen der Gemeinde eine vom Gemeinderat für ein spezifisches Thema eingesetzte Kommission. Die Mitglieder dieser Kommission unterliegen deshalb dem Amtsgeheimnis gemäss § 71 Gemeindegesetz. Für die Weitergabe von Informationen, also auch die Weitergabe der Unterschriftenbögen an private Personen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage oder einer Einwilligung der betroffenen Personen. Beides liegt nicht vor, und auch die weiteren Tatbestände von § 16 IDG sind nicht erfüllt.

Zwischenergebnis:

Die Weitergabe der Unterschriftenbögen, die bereits für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und der TaskForce nicht erforderlich waren, an Privatpersonen erweist sich als rechtswidrig.

4. Feststellungen des Datenschutzbeauftragten

Auf Grund seiner Abklärungen und seiner rechtlichen Beurteilung stellt der Datenschutzbeauftragte Folgendes fest:

- Die Zustellung der Unterschriftenbögen durch die Baudirektion an die Gemeinde erweist sich als für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht notwendig und deshalb widerrechtlich.
- Die von der Gemeinde ins Feld geführten Gründe für das Einverlangen der Unterschriftenbögen erweisen sich als nicht haltbar; damit wurden keine gesetzeskonformen Zwecke verfolgt.
- Die weitere Behandlung der Unterschriftenbögen durch Gemeindevertreter, insbesondere deren Weiterleitung an alle Mitglieder der TaskForce „Umfahrung“ sowie die Weiterleitung an Privatpersonen, erweist sich als widerrechtlich.
- Privatpersonen, die infolge dieser widerrechtlichen Datenweitergaben in den Besitz der Unterschriftenbögen gelangt sind, haben für die Bearbeitung dieser Daten keinen ausreichenden Rechtfertigungsgrund im Sinne von Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Stellt der Datenschutzbeauftragte eine Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz fest, gibt er dem öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind (§ 36 Abs. 1 IDG).

5. Empfehlungen an die Baudirektion

Gestützt auf § 36 IDG empfiehlt der Datenschutzbeauftragte:

- I. Die Baudirektion beseitigt die Folgen der widerrechtlichen Datenweitergabe an die Gemeinde. Dazu fordert sie die Gemeinde auf, sämtliche bei Gemeindeorganen, Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden (inkl. Mitgliedern der Task Force Umfahrung) in Papier- oder elektronischer Form vorhandenen Unterschriftenbögen der Petition „Warum nicht so? Die reduzierte Variante“ der IG „erholen statt überholen“ unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen. Sie fordert die Gemeinde überdies auf, Massnahmen zu treffen, damit Privatpersonen, welche die Unterschriftenbögen unrechtmässig zugeleitet erhielten, diese unverzüglich vernichten bzw. löschen.
- II. Die Baudirektion unterlässt es inskünftig, Unterschriftenbögen von Petitionen anlässlich der Einholung von Mitberichten weiterzugeben.

III. Die Baudirektion dokumentiert den Datenschutzbeauftragten innert 60 Tagen nach Empfang der Empfehlung über die Art und Weise deren Umsetzung.

Will die Baudirektion dieser Empfehlung nicht folgen, erlässt sie innert der Frist von 60 Tagen nach deren Empfang eine begründete Verfügung (§ 36 Abs. 2 IDG in Verbindung mit § 33 der Verordnung über die Information und den Datenschutz, IDV). Der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, die Verfügung nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) anzufechten (§ 36 Abs. 3 IDG).

Der Gemeinde Ottenbach wird in selbiger Angelegenheit ebenfalls eine Empfehlung abgegeben.

Diese Empfehlung wird dem Regierungsrat (c/o Staatsschreiber, Staatskanzlei, 8090 Zürich), der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrats (c/o Parlamentsdienste, 8090 Zürich) und der Koordinationsstelle IDG (Staatskanzlei, 8090 Zürich) zur Information zugestellt.

Diese Empfehlung wird publiziert.

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

Der Beauftragte

Bruno Baeriswyl